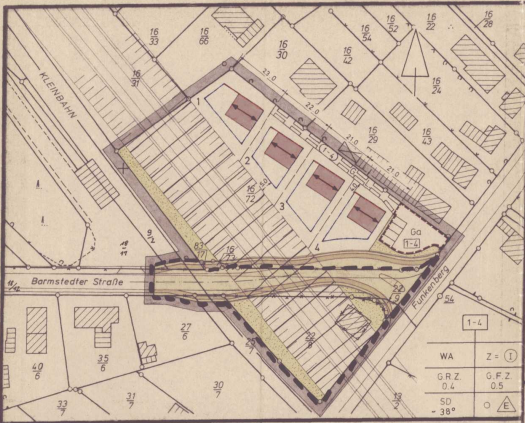


3. Ausfertigung

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 "BARMSTEDTER STRASSE/FUNKENBERG" FÜR DEN BEREICH DES ZWISCHEN DER AKN - BAHNLINIE, BARMSTEDTER STRASSE UND FUNKENBERG GEGEBENEN FLURSTÜCKES 16/17 DER FLUR 6

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (OVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Berücksichtigung durch die Stadtverteilung vom 24.06.1986 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG : Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung, FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baufeldausweisung in der Anlage 1 der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763). Es gilt die Vereinbarung über die Aufarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Prototyps der Planzeichnung 1981 (Platzv. S. 1) (BGBl. I S. 833, 834 vom 23. August 1981).

VERKEHRSLÄCHEN: § 9(1) 11 BBauG. Straßenverkehrsfläche: - - - - - von der Genehmigung X3 ausgenommen Bereich. Straßenbegleitgrün, Straßenbegrenzungslinie.

BAUGEBIET: § 9(1) 11 BBauG. Art der baulichen Nutzung: § 9(1) 11 BBauG und § 8 1 bis 11 BauNVO.

WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO. Maß der baulichen Nutzung: § 9(1) 11 BBauG und § 16(2) sowie § 5 17 bis 23 BauNVO.

G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVO. G.F.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BauNVO.

ZO Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17(4) und § 18 BauNVO. Bauweise: § 9(1) 2 BBauG sowie § 9 22 und 23 BauNVO.

Offene Bauweise: § 22 (2) BauNVO. Nur Einzelhäuser zulässig.

Baugrenze, § 23(1) BauNVO. Baulinie, § 23 (2) BauNVO. Überbaubare Grundstücksfläche, § 9(1) 2 BBauG und § 23(1) BauNVO.

Baugestaltung: § 9(1) 2 BBauG / § 82 LBO 1983. Verbindliche Dachneigung, Dachform, Firstrichtung:

Dachneigung, Firstrichtung, Satteldach, Grünflächen, § 9(1) 15 BBauG.

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen: § 9(1) 4 und 22 BBauG Zweckbestimmung.

Ga Garagen. Mit Geh = G und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen: § 9 (1) 21 BBauG (mit Angabe des Nutzungsberechtigten).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: Bahnanlage § 5 (2) 3 und 6) BBauG.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER: Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß, Künftig fortfallende Flurstücksgrenze, Katasteramtliche Flurstücksnummer, Böschung / Abhang, In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke, Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage, Künftig fortfallende bauliche Anlage, Vermessungslinien mit Maßangabe, Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke, Bereich der baulichen Festsetzungen.

Entwürfen und aufgestellt gemäß § 8 und § 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverteilung vom 07.11.1982. Die ersatzliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 02.12.1982 (vom ... bis zum ...) erfolgt.

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER KREISAUSSCHUSS, -KREISBAUAMT, 1.A. LTD. KREISBAUDIREKTOR. STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 10. Sep. 1986 Herr BURGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a(2)BBauG 1976/1979 ist am 27.02.1984 durchgeführt worden / Auf Beschluß der Stadtverteilung vom ... ist nach § 2a (4) 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 10. Sep. 1986 Herr BURGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.05.1986 zur Abgabe einer Stellungnahme in der Sache angefordert worden.

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 10. Sep. 1986 Herr BURGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Stadtverteilung am 25.04.1986 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 10. Sep. 1986 Herr BURGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 04.04.1986 bis zum 05.05.1986 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.07.03.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden.

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 10. Sep. 1986 Herr BURGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 28. AUG. 1986 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbezogenen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 28. AUG. 1986 Herr LEITER DES KATASTERAMTES

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Stadtverteilung am 26.06.1986 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 10. Sep. 1986 Herr BURGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.04.1986 von der Stadtverteilung zur Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverteilung vom 24.06.1986 geteilt.

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 10. Sep. 1986 Herr BURGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 05.05.87 Az. 112/61.21/2 - mit Auslagen und Hinweisen - erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 26.07.1987 Herr BURGERMEISTER

Die Aufgaben wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Stadtverteilung vom 25.04.1987 erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 05.05.1987 Az. 112/61.21/2 bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 26.07.1987 Herr BURGERMEISTER

Ohne den von der Genehmigung vorausgesetzten Inhalt hat die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), nicht ausgeteilt.

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 26.07.1987 Herr BURGERMEISTER

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 04.05.08.87 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen, sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 57 Abs. 3) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 06.05.87 rechtsverbindlich geworden.

STADT KALTENKIRCHEN Der Magistrat DEN 06.05.1988 Herr BURGERMEISTER



- 1. Die Garagen sind in ihrer Ausfertigung und Gestaltung den Neutheorien anzupassen, wobei Flächensicher genehmigt zulässig sind.
2. Die Sozietätshöhe der baulichen Anlagen, gemessen von Straßeniveau bis Oberkante Kellertreue, darf höchstens 5,70 m betragen.
3. Die Einfriedigung der Baugrundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten, wenn massive Säulen verwendet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßeniveau hinausragen.
4. In Gebiet dieser Bauvorschriften sind nur Kombinationen mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

5. Entsprechend den Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Adaptionen 200 406-1 i.d.F. von Bestmeyer 1978 sind an den Gebäuden auf den Parzellen Nr. 1-3 nur Außenbänke zulässig, die mindestens ein bewertetes Schalldämmmaß von R' >= 35 für die Außenbänke bzw. von R' >= 30 für die Fenster aufweisen. Für ein Gebäude Nr. 4 sind ebenfalls R' >= 35 erhöhte Werte erforderlich. Bei einem Flächenanteil von mehr als 2 60 % der Außenfläche werden an die Fenster die gleichen Anforderungen gestellt wie an die Außenwände.
XI bis X 3 = Änderungen gemäß Bescheid der Stadtverteilung vom 26.04.87 und Grundbesitz des Landrates des Kreises Segeberg vom 05.05.87 Az. 112/61.21/2 Kaltenkirchen am 01. Mai 1987 Stadt Kaltenkirchen Der Magistrat Herr BURGERMEISTER